

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Solarpark Klapperberg" in der Ortschaft Satuelle - Stadt Haldensleben

| Nr. | Nachbargemeinde | Datum Schreiben | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Stadt | Beschlussvorschlag |
|------|------------------------------|-----------------|---|------------------------------------|-----------------------------|
| 1.1. | Gemeinde Hohe Börde | 06.04.2023 | - Wahrzunehmende Belange sind für die Gemeinde Hohe Börde nicht erkennbar, da das geplante Vorhaben eine hinreichend große Entfernung zur Gemeinde Hohe Börde hat. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.2. | Verbandsgemeinde Elbe-Heide | 20.12.2022 | - Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark am Klapperberg" werden keine Einwände oder Anregungen geäußert. Die Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie ihrer Mitgliedsgemeinden werden nicht berührt. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.3. | Verbandsgemeinde Flechtingen | 08.12.2022 | - Die Belange der Nachbargemeinden Bülstringen und Calvörde werden nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Solarpark Klapperberg" in der Ortschaft Satuelle - Stadt Haldensleben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Datum Schreiben | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Stadt | Beschlussvorschlag |
|------|--|-----------------|---|--|------------------------------------|
| 2.1. | 50Hertz Transmission GmbH | 13.03.2023 | - Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.2. | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte | 08.12.2022 | - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. - Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.29): Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Bei dem Vorhaben ist eine konsequente Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht ersichtlich. Es kann nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs.2 Nr.4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wurde geprüft. Der Umfang der durch den Gesetzgeber angestrebten Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist auf Konversionsstandorten nicht zu erbringen. Ein Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist unumgänglich, um die Ziele des Gesetzgebers zu erreichen. Die Aufstellung von Bebauungsplänen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Dieses fordert gemäß § 1a Abs.2 Satz 2 die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nur im notwendigen Umfang vorzusehen. Diese Notwendigkeit ist hinreichend begründet worden. Es wurden nur solche Flächen ausgewählt, die ein geringes Ertragspotential aufweisen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegt "die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in überragendem öffentliche Interesse" und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden | Den Anregungen wird nicht gefolgt. |

| | | | | | |
|------|-------------------------------|------------|--|--|-----------------------------|
| | | | <p>weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs.2 Nr.2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs.2 Nr.2). Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische Abstimmung bedarf. Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs.2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflage: Das Vorhaben ist unter den gegebenen Aspekten aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des § 1 Abs.2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird. | <p>Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Somit kommt diesem Belang ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft. Entgegenstehende Grundsätze der Raumordnung treten diesbezüglich zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben im vorliegenden Bauleitplanverfahren Stellungnahmen ab, die die Stadt in die Abwägung einstellt. Der Gesetzgeber sieht nicht vor, dass diese Auflagen formulieren. Zur 100 MW Obergrenze des § 1 Abs.2 FFAVO ist anzuführen, dass die Deckelung auf 100 MW lediglich der haushaltsrechtlichen Begrenzung des Umfangs für Zuschlagsverfahren des 1.Segmentes dient. Soweit Anlagen am freien Markt platziert werden oder wie vorliegend direkt vom Energieversorgungsunternehmen genutzt werden, werden diese Anlagen nicht auf die 100 MW Begrenzung angerechnet. Den Anregungen der Fachstelle Landwirtschaft wird aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der erneuerbaren Energien nicht gefolgt. | |
| | | 30.03.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 08.12.2022 behält ihre Gültigkeit. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 08.12.2022 wurde in die Abwägung eingestellt. | |
| 2.3. | Avacon Netz GmbH | 23.03.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Avacon Netz GmbH darauf hin, dass südlich des angefragten Bereiches die stillgelegte Gashochdruckleitung GTL0003301, "EGL145; Satuelle-Flechtingen" liegt. Stillgelegte Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. - Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. Die Avacon Netz GmbH bittet um weitere Beteiligung am Verfahren. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Gemäß den übergebenen Unterlagen befindet sich die Leitung südlich des Lübbenitzer Weges außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. - Planänderungen sind nicht vorgesehen. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.4. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 05.12.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Im unmittelbaren Planungsbereich befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom. - Der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nicht erforderlich. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|------|------------|------------|---|---|-----------------------------|
| | | 14.03.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Äußerungen des Vorhabenträgers nimmt die Deutsche Telekom wir zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 05.12.2022 gilt unverändert weiter. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 05.12.2022 wurde in die Abwägung eingestellt. | |
| 2.5. | GDMcom mbH | 03.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - ONTRAS Gastransport GmbH: Die Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil der Auskunft und zwingend zu beachten. - Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH (Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen, ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen.): Anlagentyp, Anlagenkennzeichen, DN, Schutzstreifenbreite (in m), Zuständigkeit: Ferngasleitung (FGL), 101, DN600, 8m, ONTRAS Gastransport GmbH; Ferngasleitung (FGL), 102, DN750, 10m, ONTRAS Gastransport GmbH; Ferngasleitung (FGL), 112; DN800, 10m, ONTRAS Gastransport GmbH; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 112), EF6068-05, PE-DN40, 1m, GDMcom GmbH; mögliche sonstige Einbauten und Zubehör, Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank. - Im angefragten Bereich befinden sich folgende Grundstücke des oben genannten Anlagenbetreibers: Gemeinde Satuelle, Gemarkung 150743, Flur 4, Flurstück 167/42. - Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Die Schutzanweisungen betreffen Baumaßnahmen. Sie bedürfen im Rahmen der Bauleitplanung keiner Behandlung. - Die Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH sind einschließlich der Schutzstreifen in der Planzeichnung eingetragen. - Das Grundstück grenzt südlich an den Lübbenitzer Weg an. Es befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist somit nicht betroffen. - Für die Zwecke der Bauleitplanung ist die Genauigkeit ausreichend. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|------|---|------------|--|---|-----------------------------|
| | | | <p>Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. - Zu beachten sind weiterhin die Auflagen und Hinweise der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.12.2022. Entsprechend der Forderung eines Mindestabstands von 10m zu den Leitungsachsen der Ferngasleitung in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.12.2022 erfolgte eine Anpassung der Baugrenzen. Diese und die weiteren Forderungen wurden in die Begründung aufgenommen (Pkt. 4.6). Diesbezüglich bestehen keine Einwände. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. | |
| 2.6. | Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 12.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.7. | K+S Minerals and Agriculture GmbH | 23.11.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefslagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine überörtlichen Anlagen betrieben. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung vollständig in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.8. | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | 20.03.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| | | 14.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 18.11.2022 bleibt unverändert bestehen. - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich bzw. im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere archäologische Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um jüngst über Begehungen bekannt gewordene mittelalterliche Siedlungsplätze (Satuelle Fundplätze 1003, 1004, | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 18.11.2022 ist inhaltsgleich der Stellungnahme vom 14.04.2023. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung im erforderlichen Umfang in die Begründung aufgenommen. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>1005, 1006), um einen über Luftbilder bekannten ur- oder frühgeschichtlichen Siedlungsplatz östlich der Vorhabenfläche und um einen weiteren über Luftbilder bekannten Fundplatz von Grabenanlagen im Westen der Vorhabenfläche. Weitere archäologische Kulturdenkmale unterschiedlicher Epochen befinden sich im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahme. Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Ohre sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei dem Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs.1 und § 14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden. Die Kosten des gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.:502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes im Bereich archäologischer Kulturdenkmale nach § 14 Abs.2 DenkmSchG LSA fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2L154/10 RdNr.64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann (voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass ent-</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|---|-----------------------------|
| | | | <p>sprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung)). Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.:502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip (vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021). Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | |
| 2.9. | Landesamt für Geologie und Bergwesen | 11.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Anfrage, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen grundsätzlich nicht entgegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für das Plangebiet nicht vor. - Das Grundstück liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes Zielitz II (Nr.III-A-d/h-614/90/1008). Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH. Der Rechtsinhaber ist im Verfahren zu beteiligen. - Geologie / Ingenieurgeologie: Die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 19.12.2022 gilt weiterhin für das Vorhaben. Hydrogeologie: Die hydrologische Stellungnahme vom 19.12.2022 gilt weiterhin für das Vorhaben. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde im Verfahren beteiligt. - Die in der Stellungnahme vom 19.12.2022 gegebenen Hinweise zu den Bodenverhältnissen und der Hydrologie wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.10. | Landesamt für Vermessung und Geoinformation | 11.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5). | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.11. | Landesverwaltungsamt | 12.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 | <ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-------|-----------------|------------|--|--|---|
| | | 12.04.2023 | <p>BNatSchG verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Dezember 2022 mitgeteilt, werden grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. - Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Sachverhalt betrifft die Genehmigungsplanung für die Transformatoren zur Netzeinspeisung. Er bedarf im Bauleitplanverfahren keiner Behandlung. | kein Beschluss erforderlich |
| | | 14.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.12. | Landkreis Börde | 11.01.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Wie durch die Regionale Planungsgemeinschaft festgestellt, befindet sich das Planungsgebiet nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, aber in einem Vorranggebiet für Wassergewinnung. Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Der SB Wasserwirtschaft sieht das Grundwasser durch das Vorhaben weder in Menge, noch Güte oder Verfügbarkeit gefährdet. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| | | 12.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - untere Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010 vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | Den Anregungen wurde teilweise gefolgt. |

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. - Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark am Klapperberg" der Stadt Haldensleben für den Ortsteil Satuelle. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB. Hierbei werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Es ist beabsichtigt diese Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" festzusetzen. Der Bebauungsplan soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche 12,39 Hektar. Die Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung wird im Parallelverfahren angepasst, so dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist. (Hinweis: Der Bebauungsplan darf erst nach Inkrafttreten der 13.Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht werden.) Die Tatbestände nach Pkt.3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. - Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes/ vorbeugender Brandschutz gegen das Vorhaben keine Einwände. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. - Die Stellungnahme des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung vom 15.12.2022 zum Vorentwurf gilt weiterhin. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und die gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Der Änderungsbereich befindet sich in den Gemarkung Satuelle, dieser soll für eine Photovoltaikfreiflächenanlage genutzt werden. Belange des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen sind nicht betroffen. Wie in der Begründung erläutert, ist der Vorhabenstandort über einen kommunalen Weg verkehrstechnisch erschlossen. - Für die Flurstücke 28 und 40 der Flur 3 und Flurstück 20 der Flur 4 in der Gemarkung Satuelle wurde durch das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdgreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde eingeholt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten. | |
|--|--|---|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten des Straßenverkehrsamts wird die verkehrsbehördliche Zustimmung erteilt. - Amt für Planung und Umwelt / Sachgebiet Kreisplanung: Das Plangebiet wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB durchgeführt. Dies erfolgt mit der 13.Änderung "Solarpark Klapperberg" des Flächennutzungsplanes durch die Stadt Haldensleben. - Sachgebiet Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Solarpark am Klapperberg" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Sachgebiet Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und gegen dessen Inhalte und Festsetzungen. - Forsten: Aus der Begründung und dem Übersichtsplan zum Entwurf geht hervor, dass forsthoheitliche Belange nicht betroffen sind. In der durch den Umweltbericht angeführten Fortschreibung des Landschaftsplanes Haldensleben 2008 wird für den Nordteil des Plangebietes als Maßnahme (K12) eine Aufforstung empfohlen. Hintergrund war die Abrundung der vorhandenen Waldflächen auf dem Klapperberg durch eine Aufforstung hin zu einheimischen, standortgerechten Laubwäldern. Ziel sollte eine Verbesserung der Vernetzung von Waldflächen zwischen Satuelle und der Colbitz-Letzlinger-Heide sein. Die Maßnahme kann bei Umsetzung der Bebauungsplanung an diesem Standort nicht mehr durchgeführt werden. Durch vorliegenden Umweltbericht wird das Erreichen der Zielstellung in gleicher Weise durch die Aufforstung von Flächen nördlich des Plangebietes empfohlen. Diese Empfehlung wird ausdrücklich begrüßt. - Hinweis: Die Flächen des Geltungsbereiches werden teilweise von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Seitens der unteren Forstbehörde wird empfohlen, mit baulichen Einrichtungen der Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 30m zum Wald einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt, der Abstand wurde auf 20 Meter festgelegt. Dies ist im vorliegenden Fall ausreichend, da sich die Waldbestände auf dem Flurstück befinden, dass auch die angrenzenden Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfasst. Es liegt eine Eigentümeridentität vor, die Haftungsansprüche der Waldeigentümer bei Beschädigung der Anlagen durch Windbruch von Bäumen ausschließt. insofern wurde für diesen Fall eingeschätzt, dass ein Abstand von 20 Meter ausreichend ist. Dem durch die | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|--|-----------------------------|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - Sachgebiet Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Sachgebiet Wasserwirtschaft: Soweit Anlagen (wie Mulden/ Rigolen) zur Erfassung/ Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). - Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. - Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Solarpark am Klapperberg" der Stadt Haldensleben OT Satuelle grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. | <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Sonderbauflächen begünstigten Grundeigentümer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Dies ist bei den gut versickerungsfähigen Böden und dem Grundwasserflurabstand von mehr als 5 Meter für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | |
| 2.13. | Ministerium für Infrastruktur und Digitales | 19.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Die Stadtwerke Haldensleben GmbH beabsichtigt zur Bedarfsdeckung für Haldensleben im Ortsteil Satuelle eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PFVA) mit einer Leistung von ca. 4-5MWp zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu sichern, hat der Stadtrat Haldensleben beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Satuelle in einem Abstand von 1.000m zur bebauten Ortslage. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Gebiet des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Haldensleben entspricht, soll der Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Neuausweisung dieses Sondergebietes einer entsprechenden | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>13. Änderung unterzogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Feststellung: Der Bebauungsplan "Solarpark Klapperberg" Satuelle der Stadt Haldensleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Abs.1 Nr.6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan "Solarpark Klapperberg" Satuelle ist aufgrund der Größe des Plangebietes (ca. 12,39ha), seiner Lage sowie aus den mit der vorgesehenen Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/ OVG2L1/13) nicht mehr anzuwenden sind. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2.Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 01.03.2023 den 3.Entwurf des Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht (Beschluss RV03/2023) zur öffentlichen Auslegung und | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Trägerbeteiligung beschlossen. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G85). Grundlage für die Steuerung von PVFA ist das in der Stadt Haldensleben vorliegende Konzept zur kommunalen Steuerung großflächiger PVFA, Stand 27.04.2022. In diesem Konzept werden die wesentlichen Anforderungen an die Planung und die Umsetzung von PVFA beschrieben, welche sich aus gesetzlichen Vorgaben, raumordnerischen, fachlichen und städtebaulichen Kriterien ergeben. Unter Berücksichtigung der festgelegter Positiv-Kriterien (Konversionsflächen, brachgefallenen landwirtschaftliche Anlagen und EEG-Potenzialflächen entlang von Schienenwegen) wurden mögliche Flächen ermittelt, die einer weiteren detaillierten Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung zu unterziehen sind. Zur Feststellung weiterer Flächen wurde eine flächendeckende Potenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt und weitläufige Ausschlussflächen und mögliche Potentialflächen ermittelt. Die ermittelten Potentialflächen wurden weiteren Untersuchungen unterzogen, anhand festgelegter gesetzlicher Einschränkungen gewichtet und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Eine weitere Betrachtung der einzelnen Flurstücke, die innerhalb der Potentialflächen liegen, hat anhand festgelegter städtebaulicher Kriterien, die im Rahmen</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>einer gemeindebezogenen Ziel- und Strategiefindung für die Errichtung von PVFA genauer zu definieren sind, im Einzelfall zu erfolgen, bevor eine finale Eignung der Fläche für einer PVFA ausgesprochen wird. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Stadt mit dem Konzept auseinander. Aufgrund der Lage der geplanten Baufläche innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und einer ermittelten Potenzialfläche mit geringer Einschränkung der Eignung für die Errichtung von PVFA erfolgte die Einzelfallbetrachtung der geplanten Baufläche anhand festgelegter städtebaulicher Ziele. Im Ergebnis wurde die Eignung der geplanten Baufläche für die Errichtung von PVFA festgestellt.</p> <p>- In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts sowohl im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Umweltbericht des Bebauungsplanes geprüft. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1, Z142 und im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.4.2, Z Nr.1 festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung "Colbitz-Letzlinger-Heide". Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Ausweislich der Begründung und des dazugehörigen Umweltberichtes geht die Stadt auf die Belange des Wassers ein und legt dar, dass Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Börde legt in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2023 dar, dass das Plangebiet nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt und das Grundwasser durch das Vorhaben weder in Menge, Güte und Verfügbarkeit gefährdet ist. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird ein Zielkonflikt mit dem raumordnerischen Belang nicht gesehen und eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorranggebiet festgestellt. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.3. Z136 festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr.1. "Kalisalzlagerstätte Zielitz". Wegen der Standortgebundenheit von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist festzustellen, dass das Bebauungsplangebiet im Bereich des untertägigen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Beikarte 3 des LEP-LSA 2010) liegt und eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes durch Bebauung des Gebietes mit PVFA nicht erkennbar ist. Von daher wird ein-</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|-------|--|------------|--|---|-----------------------------|
| | | | <p>geschätzt, dass der Bebauungsplan "Solarpark Klapperberg" in der Ortschaft Satuelle mit dem festgelegten Vorranggebiet vereinbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswirkung: Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | |
| 2.14. | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg | 11.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - In der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde um eine Erklärung der unteren Wasserbehörde gebeten. Diese ist jedoch der Begründung des Bebauungsplanes nicht zu entnehmen. Die untere Wasserbehörde soll bestätigen, dass das Vorhaben die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit weder einschränkt noch gefährdet. Grundlage hierfür ist die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 122 des 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Bestätigung der unteren Wasserbehörde wurde der Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg übersendet. | kein Beschluss erforderlich |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2.Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 (Beschluss RV04/2022) in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV04/2010 vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungs- | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-------|--------------------------------------|------------|---|---|-----------------------------|
| | | | <p>ergeben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. | <ul style="list-style-type: none"> - Die landesplanerische Stellungnahme der obersten landesentwicklungsbehörde wurde eingeholt. | |
| 2.15. | Stadtwerke Haldensleben GmbH | 03.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Einwände. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.16. | Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH | 03.04.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen Plangebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.17. | Unterhaltungsverband Untere Ohre | 14.03.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Vom Vorhaben sind keine Gewässer 2.Ordnung betroffen, die gemäß § 54 WG LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen. Aus Sicht des Verbandes bestehen keine Einwände. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |